

BESCHLUSSFASSUNG Nr. 1/2024 DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**vom 30.01.2024****über die „Beitagsordnung für Mitgliedschaft und Aufnahme“ (BOMA)****zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 05.01.2026***Artikel 1 [Arten der Mitgliedschaft]***DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG –**

gestützt auf die Mitgliederversammlung vom 30.01.2024, die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und die Vereinssatzung insb. den § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Nr. 2,

in Erwägung nachstehender Gründe,

- (1) Zur Finanzierung der Vereinsvorhaben, der laufenden Kosten und Umsetzung der Vereinszwecke, werden von den Mitgliedern, Beiträge aufgewendet.
- (2) Das Fhoch2 Kulturkollektiv versteht sich als sozialer Verein, weshalb Personen, mit geringeren finanziellen Mitteln, eine Ermäßigung zustehen soll. Minderjährigen, vor allem Schülern, denen wir auch eine Mitgliedschaft anbieten möchten, sind aus diesem Grund ganz von den Beiträgen zu befreien.
- (3) Um Mitglieder an den Verein zu binden, die Verwaltungsaufwende zu kompensieren und um über schnell verfügbares Kapital zu verfügen, sollen Aufnahmegerühren erhoben werden.

(1) Die Mitglieds- und Aufnahmebeiträge richten sich nach der gewählten Art der Mitgliedschaft.

(2) Der Verein unterteilt in folgende Mitgliedschaften:

1. Ordentliche Mitgliedschaft
2. Fördermitgliedschaft
3. Ermäßigte Mitgliedschaft
4. Ehrenmitgliedschaft
5. Junge Mitgliedschaft

(3) Auf Antrag kann eine ruhende Mitgliedschaft anerkannt werden. Dabei entfallen bei Bestandsmitgliedern, unter angegebener Frist, keine Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand kann den Antrag nur mit Begründung ablehnen.

Artikel 2 [Ordentliche Mitgliedschaft]

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist für jedes Mitglied vorgesehen, welches weder von Ermäßigungen profitiert noch Fördermitglied sein will.

(2) Bei einer ordentlichen Mitgliedschaft hat das Mitglied, einen monatlichen Betrag von **5 EUR** (*in Worten: „fünf Euro“*), an den Verein zu entrichten.

(3) Zur Aufnahme in den Verein, hat das Mitglied zwei Monatsbeiträge als Aufnahmegerühr mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Annahme des Aufnahmeantrags zu entrichten.

**KOMMT MIT QUALIFIZIERTER
MEHRHEIT, ZU FOLGENDEM
BESCHLUSS:**

Artikel 3 [Fördermitgliedschaft]

- (1) Die Fördermitgliedschaft ist für jedes Mitglied vorgesehen, welches den Verein im besonderen Maße, finanziell unterstützen will. Daraus folgt die Bereitschaft, einen höheren monatlichen Beitrag, als die ordentlichen Mitglieder zu entrichten.
- (2) Bei einer Fördermitgliedschaft hat das Mitglied, einen monatlichen Betrag von **10 EUR** (*in Worten: „zehn Euro“*), an den Verein zu entrichten.
- (3) Zur Aufnahme in den Verein, hat das Mitglied zwei Monatsbeiträge als Aufnahmegerühr mit einer Frist von einem nach Zugang der Annahme des Aufnahmeantrags zu entrichten.
- (4) Fördermitglieder erhalten entgeltfreien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Artikel 4 [Ermäßigte Mitgliedschaft]

- (1) Die ermäßigte Mitgliedschaft ist für jedes Mitglied vorgesehen, welches aus finanziellen Gründen, außerstande ist, den Betrag eines ordentlichen Mitglieds zu leisten.
- (2) Bei einer ermäßigten Mitgliedschaft hat das Mitglied, einen monatlichen Betrag von **2,50 EUR** (*in Worten: „zwei Euro fünfzig Cent“*)
- (3) Zur Aufnahme in den Verein, hat das Mitglied einen Betrag von zwei Monatsbeiträgen als Aufnahmegerühr mit einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Annahme des Aufnahmeantrags zu entrichten.
- (4) Die Beantragung erfolgt mit dem Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (5) Antragssteller folgender Gruppen, haben ein Anrecht auf eine ermäßigte Mitgliedschaft:
1. Studenten
 2. Volljährige Schüler
 3. Empfänger sozialer Leistungen
- (6) Ermäßigte Mitglieder, können freiwillig, auf die Ermäßigung

verzichten. Sie werden damit zu ordentlichen Mitgliedern. Sie können jederzeit erneut einen Antrag auf Ermäßigung stellen.

Artikel 5 [Ehrenmitgliedschaft]

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft ist für jedes Mitglied vorgesehen, welches sich besonders um den Verein verdient gemacht hat.
- (2) Es entfallen weder Beiträge noch Aufnahmegerühr. § 16 VS findet Anwendung.

Artikel 6 [Junge Mitgliedschaft]

- (1) Die junge Mitgliedschaft ist für jedes Mitglied vorgesehen, welches minderjährig (unter 18 Jahren) ist.
- (2) Es entfallen weder Beiträge noch Aufnahmegerühr.
- (3) Auf den Umstand der Minderjährigkeit, ist bei der Anmeldung hinzuweisen.
- (4) Junge Mitglieder, können freiwillig, den Beitrag eines ordentlichen Mitglieds leisten.

Artikel 7 [Wiedereintritt]

- (1) Mitglieder, welche zuvor aus dem Verein ausgetreten sind, haben bei Wiedereintritt, den vollen Betrag der Aufnahmegerühr erneut zu leisten.
- (2) Die Höhe und Frist der Aufnahmegerühr richten sich nach der ihnen zustehenden Mitgliedschaft.

Artikel 8 [Entrichtung]

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 15. jeden Monats, per Überweisung, unter Angabe der Mitgliedsnummer, an den Verein zu entrichten.

(2) Die Mitgliedbeiträge können alternativ auch jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

(3) Bei Unfähigkeit, den fälligen Mitgliedsbeitrag, ordnungsgemäß zu leisten, ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen. Er ist allein für die Schlichtung verantwortlich.

Artikel 9 [Gegenwärtige Mitglieder]

(1) Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten des Beschlusses Mitglieder waren, sind ordentliche Mitglieder.

(2) Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten des Beschlusses Mitglieder waren, aber ein Anrecht auf ermäßigte

Mitgliedschaft haben, müssen einen Antrag an den Vorstand stellen. Dasselbe gilt für die Fördermitgliedschaft.

Artikel 10 [Inkrafttreten]

(1) Die BOMA tritt verbindlich zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem die Mitglieder, die die erste Zahlungsaufforderung, unter Angabe einer Bankverbindung, vom Vorstand erhalten haben. Von Mitgliedern, die bis dahin beitreten, sind keine Aufnahmegebühren zu entrichten.

(2) Nach in Kraft treten bedarf die Zahlung der Beiträge, keiner Aufforderung mehr.